

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Peter Johann aus dem Hause Mauser Wohnsitz u.a. in der Kurpfalz

Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

Schloßplatz 7
66482 Zweibrücken

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj220626

Datum
22.06.2026

—
SOFORTIGE BESCHWERDE GEGEN VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN
A.Z.5054 VRS 5036 Js 1325/26
und Strafanzeige/Strafantrag gegen alle involvierten Personen der STA FT

BESCHWERDEFÜHRER:

Peter Johann Mauser
c/o Ahornweg 4
67125 Dannstadt-Schauernheim
Email: pjohann@mailbox.org

ANTRAGSGEGNER:

Staatsanwaltschaft Frankenthal
Emil-Rosenberg-Str. 2

67227 Frankenthal

—
SACHVERHALT:

1. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat gegen den Antragsteller ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) qualifiziert wird.
2. Die Vollstreckungsmassnahme besteht konkret in: Geldstrafe 3.688 €, Gemeinnützige Arbeit, Pfändung, Vollstreckung Ersatzfreiheitsstrafe
3. Diese Massnahme wurde am 03.06.2026 erlassen/angeordnet/eingeleitet.
4. Der Antragsteller widerspricht dieser Massnahme auf folgenden Gründen:
 - "Die Handlung ist, wenn sie statt gefunden hätte, verfassungsmässig geschützt (Meinungsfreiheit)"
 - "Keine substantielle Verunglimpfung des Staates gemäss Rechtsprechung"
 - "Die Massnahme ist unverhältnismässig"
 - "Es gibt keinerlei Nachweise über die ich in Kenntniss gesetzt wurde"
 - "Mir wurde kein rechtliches Gehör verschafft"

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

- "Es gibt kein Urteil oder Titel"

BEGRÜNDUNG:

****1. Suspensives Interesse (Verhältnismässigkeit)****

Die Vollstreckung würde dem Antragsteller :

- wirtschaftlicher Schaden zufügen,
- Seine Reputation schwer schädigen
- Sein Ehre angreifen

Dieser Schaden ist irreparabler Natur / kann nicht später kompensiert werden.

Das öffentliche Interesse an Vollziehung muss gegen diesen Schaden abgewogen werden. Hier überwiegt das private Suspensionsinteresse.

****2. Erfolgsaussicht der Hauptsache (summarische Prüfung)****

Die Anfechtung der Vollstreckungsmassnahme hat hinreichende Erfolgsaussicht, weil:

- Verfassungskonformität des Handelns
- Fehlerhafte Rechtsanwendung
- Procedurales Defizit
- Fehlendes rechtliches Gehör
- Anwendung von ungültigem Recht
- Willkürliche rechtswidrige Gewaltanwendung

3. Rechtswidrigkeit der Massnahmen

Die angeordneten Vollstreckungsmassnahmen sind rechtswidrig, weil:

Verfahrensfehler:

- "Das Verfahren verletzt das rechtliche Gehör"
- "Keine ausreichende Begründung des Vorwurfs"
- "Verstoß gegen Datenschutz bei Ermittlungen"
- "Fehlender Nachweis der Tatargumente"
-

Materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit:

- "Der vorgeworfene Sachverhalt erfüllt nicht die Merkmale des § 90a StGB"
- "Die Aussage wäre durch die Meinungsfreiheit geschützt"
- "Es gibt neue Tatsachen, die die Vorwürfe widerlegen"
-

3. Fehlende Rechtsgrundlage:

- "Die StA hat keine Kompetenz, Haft selbstständig anzudrohen"
-

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

4. UNVERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER MASSNAHMEN

Die Vollstreckungsmassnahmen sind unverhältnismässig:

1. Überproportionales Bußgeld:

- Bußgeld EUR 3.688 ist für den Sachverhalt deutlich überhöht
- Wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers: Rentner
- **Fazit:** Das Bußgeld verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip
-

2. Unangemessene Haftandrohung:

- Ersatzfreiheitsstrafe ist unverhältnismässig.
- Keine vergleichbaren Strafen in der Praxis für ähnliche Vergehen
- Die Haftandrohung schränkt die Grundrechte des Beschwerdeführers übermässig ein
-

3. Kumulative Überlastung:

- Kombination aus Bußgeld + Haft + Pfändungen = unangemessene Gesamtbelastung
- Der Beschwerdeführer wird existenziell gefährdet.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Diese Beschwerde stützt sich auf:

- **StPO § 142** (Beschwerde gegen Vollstreckungsmassnahmen)
- **Allgemeine Rechtsgrundsätze** (Verhältnismässigkeit, Rechtsstaatlichkeit)
- **Grundgesetz Art. 2 Abs. 1** (Allgemeine Handlungsfreiheit)
- **Grundgesetz Art. 5 Abs. 1** (Meinungsfreiheit — falls relevant)
- **Grundgesetz Art. 3** (Gleichheit vor dem Gesetz — falls Diskriminierung vorliegt)

ANTRAGSKONKLUSIO:

Der Beschwerdeführer beantragt:

Dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vorläufig zu untersagen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich aufgrund der Vollstreckungsankündigung vom 22.06.2026 durchzuführen,

Die aufschiebende Wirkung gegen die Vollstreckungsmassnahme der Staatsanwaltschaft Frankenthal vom 03.06.2026 wird angeordnet, bis über die Anfechtung der Massnahme sachlich entschieden ist.

Aufhebung der Haftandrohung vollständig
Aufhebung aller Pfändungsmassnahmen

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

BEWEISMITTEL:

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

1. Bescheid der StA, Schreiben
2. Zurückweisung und Beweisanträge an die STA FT
3. Ursprünglicher Strafantrag

DRINGLICHKEIT

Die Beschwerde ist **DRINGEND**, weil:

- Die Vollstreckung droht innerhalb von 21 Tagen

Eine sofortige Aussetzung ist erforderlich, um irreparablen Schaden abzuwenden.

SCHLUSSWORT

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat ihre Befugnisse missbräuchlich ausgeübt. Die angeordneten Massnahmen sind rechtswidrig und unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer bittet die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken als übergeordnete Dienststelle, diese Massnahmen sofort auszusetzen und einer sachlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Beschwerdeführer erwartet eine zeitnahe Entscheidung und eine Begründung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.

Autorisierter Repräsentant der Person



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Großherzogtum Baden - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet –autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht:...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet:

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Dieses Dokument ist maschinell erstellt, von mir autorisiert, und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
pjohann@mailbox.org

Internet: